

37. 1. Begeht der Kreissparkassenbeamte, der unter dem Scheine einer dienstlichen Berrichtung auf einem der Kasse vom Gläubiger zur Zinsenzuschreibung überreichten Sparkassenbuch unbefugt die Abhebung des Guthabens vermerkt, den Vermerk von den gutgläubigen zuständigen Beamten unterschreiben und sich daraufhin den Betrag von dem gutgläubigen Kassierer auszahlen läßt, Unterschlagung des Sparkassenbuchs oder Betrug?

2. Sind Kreissparkassenbücher öffentliche Urkunden?

3. Wie ist die Stellung der sog. Annahmestellen der preuß. Kreissparkassen als Zwischenglieder zwischen der Kasse und dem Publikum rechtlich zu beurteilen?

III. Straffenat. Urk. v. 6. Januar 1927 g. G. III. 917/26.

I. Schöffengericht Halberstadt.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Das Urteil war auf die Sachbeschwerde aufzuheben.

Nach den Feststellungen der Strafkammer verwaltet der Vater des Angeklagten zu X. eine Annahmestelle der Kreissparkasse D., während der Angeklagte, der bei der Kreissparkasse „angestellt“ war, den Geschäftsverkehr zwischen ihr und der Annahmestelle „vermittelte“. Der Zeuge L. hatte der Annahmestelle zwei Sparkassenbücher zum Zwecke der Zinsenzuschreibung übergeben. Beide Bücher „nahm der Angeklagte mit zur Sparkasse“ und „hob darauf Beträge ab“, die er für sich verbrauchte. Die Abhebung erfolgte anscheinend in beiden Fällen in der Weise, daß er entsprechende Auszahlungsvermerke in die Bücher eintrug, von den beiden zuständigen gutgläubigen Kassenbeamten unterschreiben ließ und dadurch die Auszahlung der Beträge an ihn veranlaßte.

Die Annahme einer Unterschlagung begegnet bei dieser Sachlage rechtlichen Bedenken.

1. Die rechtliche Natur des Sparkassenbuchs als bevorzugter Beweisurkunde (sogen. Legitimationspapiers im Gegensatz zum Inhaberpapier, vgl. RGG. Bd. 89 S. 401 [403]) hat die Bedeutung,

daß die Sparkasse ohne Pflicht zur Prüfung der Legitimation befugt ist, an jedermann mit schuldtilgender Wirkung Zahlung zu leisten, der ihr gegenüber unter Vorlegung des Buchs Gläubigeransprüche erhebt. Damit ist jedoch nur eine Norm für den rechtsgeschäftlichen Vorgang des Zahlungsgeschäfts zwischen dem Schuldner und dem wirklichen oder vermeintlichen Gläubiger aufgestellt. Für Vorgänge im inneren Geschäftsgange der Sparkasse bei der dienstlichen Behandlung ihr übergebener Sparkassenbücher oder der davon betroffenen Guthaben ist daraus nichts herzuleiten. Das Guthaben des Gläubigers wird in seinem Bestande nicht dadurch verändert, daß der Beamte — befugt oder unbefugt — eine Eintragung in dem ihm überreichten Buch vornimmt und sich dadurch den Zugriff auf die Gelder der Kasse ermöglicht, sondern allein durch das Zahlungsgeschäft zwischen Kasse und Gläubiger.

Wer unter Mißbrauch jener erhöhten Beweiskraft des Sparkassenbuchs als Legitimationspapiers das darin verbrieftete Guthaben unbefugt abhebt, verfügt über das Buch rechtswidrig wie ein Eigentümer und kann sich dadurch der Unterschlagung daran schuldig machen (RGSt. Bd. 43 S. 17 [19]). Daraus folgt jedoch noch nicht, daß jede mißbräuchliche Benützung eines solchen Buchs zwecks unredlicher Erlangung von Geld den Tatbestand des § 246 StGB. verwirklicht. Dafür, daß im vorliegenden Falle der Angeklagte der Sparkasse gegenüber als angeblich berechtigter Inhaber der Abrechnungsbücher aufgetreten und unter dem Scheine seines Gläubigerrechts die Guthaben abgehoben, mithin sich die Bücher in dieser Weise zugeeignet hätte, bieten die Urteilsfeststellungen keinen zureichenden Anhalt. Nach ihnen scheint es sich bei der Annahmestelle zu K. nicht um ein zwischen der Kasse und den Kunden wirkendes selbständiges Vermittelungsbüro, sondern um eine unmittelbar zur Kreissparkasse D. gehörende Betriebsstelle zu handeln, in der die Sparkasse ihren eigenen Geschäftsverkehr mit dem Publikum durch den Vater des Beschwerdeführers und diesen selbst als ihre Beamten oder Angestellten ausübte, die mithin ihrem Wesen nach nur einen — räumlich entfernten — Schalter des einheitlichen Kassenbetriebes darstellte. Das würde mit dem Erlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 22. Juni 1886 (MBl. S. 182) im Einklang stehen, der die Annahmestellen den „Filialen“ der Kreissparkasse zuzählt.

Läge die Sache so, dann waren die Sparkassenbücher mit ihrer Aushändigung durch L. an den Vater des Beschwerdeführers der Sparkasse zu seinen Händen amtlich übergeben und blieben es, indem dieser sie durch seinen Sohn der Hauptstelle zusandte. Wenn hier der Beschwerdeführer unter dem Scheine einer dienstlichen Verrichtung Auszahlungsvermerke in den Büchern entwarf, sie von den zuständigen Beamten unterschreiben und sich daraufhin die Guthaben auszahlen ließ, so machte er nicht als angeblicher Gläubiger der Sparkasse gegenüber das Forderungsrecht aus den Guthaben geltend, sondern bewirkte unter der falschen Vorpiegelung, daß entsprechende Anträge seitens der wirklichen Gläubiger an die Sparkasse gestellt worden seien, eine auf diesem Irrtum beruhende Verfügung der betreffenden Beamten zu seinen Gunsten. Die Guthaben der Gläubiger wurden durch die Auszahlung der Beträge an den Beschwerdeführer ebenso wenig berührt, wie letztere in das Eigentum der Gläubiger oder des Beschwerdeführers übergingen, da der Beschwerdeführer die Gläubiger nicht vertrat und der auszahlende Beamte ihm nicht Eigentum an dem Gelde übertragen wollte. Letzteres blieb in den Händen des Beschwerdeführers Eigentum der Sparkasse, bis er durch Verausgabung oder durch Vermischung mit anderem Gelde darüber verfügte. Da er es durch Betrug erlangt hatte, kam eine Unterschlagung daran nicht mehr in Frage.

Von einer Unterschlagung der Bücher durch Abhebung der in ihnen verbrieften Guthaben kann hiernach keine Rede sein. Auch sonst ergibt das Urteil nicht, daß der Angeklagte sich die Bücher zugeeignet hätte.

Wie der Angeklagte mit dem Abrechnungsbuch Nr. 1231 verfahren ist, geht aus dem Urteile nicht mit Sicherheit hervor. Es scheint so, als wenn der von ihm fälschlich herbeigeführte Auszahlungsvermerk auf einem bisher unbeschriebenen Blatte gestanden habe und mit diesem von ihm aus dem Buche herausgerissen worden sei, so daß der ursprüngliche Inhalt des Buches wiederhergestellt wurde. In dem Buche Nr. 23177 wurde nach dem Urteile der ursprüngliche Inhalt nachträglich dadurch vom Angeklagten wiederhergestellt, daß dieser den unwahren Auszahlungsvermerk über 6000 M durchstrich und vor die darunter befindliche, die verbleibende Restsumme darstellende Zahl eine „6“ schrieb. Wenn der Angeklagte die

in dieser Weise inhaltlich berechtigten Bücher dem Zeugen L. alsbald wieder zurückgab, so scheint es sich für ihn nur um eine vorübergehende Benutzung der Urkunden zu betrügerischem Zweck, nicht aber darum gehandelt zu haben, diese den Eigentümern dauernd zu entziehen und sich zuzueignen. . . .

2. Die Gründe, mit denen im Urteile die Eigenschaft der Sparkassenbücher als öffentlicher Urkunden verneint wird, sind nicht stichhaltig. Daß die Kreissparkasse zu D. eine öffentliche Behörde ist, und daß es sich bei den Sparkassenbüchern um Urkunden handelt, die diese Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse ausgestellt hat, nimmt auch das Landgericht an. Rechtliche Bedenken bestehen insofern nicht (vgl. RGSt. Bd. 52 S. 198 [199], Bd. 54 S. 149 [150]). Insbesondere ist für die Natur der öffentlichen Urkunde nicht ausschlaggebend, ob sie sich auf Rechtsverhältnisse bürgerlichrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Art bezieht. Es genügt hierfür auf die Eisenbahnfahrkarte und den Eisenbahnduplikatfrachtbrief zu verweisen (RGSt. Bd. 59 S. 384, Bd. 60 S. 187). Entscheidend ist vielmehr, ob die Sparkassenbücher in einer durch Gesetz, Statut oder sonst rechtlich verbindliche Anordnung vorgeschriebenen Form ausgestellt wurden, und ob ihnen um dieser Form willen öffentliche Beweiskraft für und gegen jedermann zukam (vgl. § 418 ZPO., RGSt. Bd. 58 S. 280). Die bisherigen Feststellungen reichen zu abschließender Beurteilung des Sachverhalts nach dieser Richtung nicht aus. Jedenfalls kann die Eigenschaft der Abrechnungsbücher als öffentlicher Urkunden nicht deshalb verneint werden, weil sie als Vordrucke hergestellt und in dieser Form in Verkehr gebracht wurden. Denn diese Ausführung des Urteils bezieht sich ersichtlich auf das zur Beurkundung benützte Formular, das erst durch Eintragungen seitens der Sparkasse urkundliche Form und urkundlichen Inhalt bekommt. Ob das vom Landgericht vermißte Erfordernis eines Dienststempels des Landratsamts nebst der Unterschrift eines staatlichen Beamten des Kreis Kommunalverbandes die für die Beurkundungen der Sparkasse vorgeschriebene Form war, ist aus dem Urteile nicht zu ersehen. Die Möglichkeit, daß es sich bei der Eintragung der Auszahlungsvermerke um öffentliche Urkunden handelte, wird durch die getroffenen Feststellungen nicht ausgeschlossen (RG. Ur. I 6020/02 vom 16. März 1903; III 753/08 vom 10. Dezember 1908).

(Es folgt eine Erörterung über die, je nach Bejahung oder Verneinung dieser Frage in Betracht kommenden Straftaten und ihres Verhältnisses zueinander.)